

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 1. April

1994

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 7. März 1994	57
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster vom 1. Januar 1980	61
Beschluß über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes (KKVHH) für das Rechnungsjahr 1994 vom 9. Februar 1994	62
Pfarrstellenänderung	62
Änderung des Kindergeldrechts	62
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG) – Neubesetzung nach dem Stand vom 1. Januar 1994 –	64
Kirchenkreis Rendsburg – Verwaltungssatzung –	65
Pfarrstellenerrichtungen	68
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	69
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	69
III. Stellenausschreibungen	69
IV. Personalnachrichten	73

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Ordnung über die
Zweite Theologische Prüfung
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
vom 7. März 1994**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 der Verfassung i.V. mit § 25 des Pastorenausbildungsgesetzes vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 13. März 1990 (GVOBl. S. 142), die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 86), zuletzt geändert am 10. Januar 1994 (GVOBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Buchstabe g) wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ ersetzt durch das Wort „Wahlpflichtfach“.
2. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „zwei Wahlpflichtfächer“ ersetzt durch die Worte „ein Wahlpflichtfach“.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Kiel, den 10. März 1994

Die Kirchenleitung
Kohlwage
Bischof

KL.-Nr. 145/94

Nachfolgend wird der Wortlaut der Ordnung über die Zweite Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 86), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 7. März 1994 (GVOBl. Nr. 4/94), neu bekanntgemacht.

§ 1

(1) Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es zu ermitteln, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für den Dienst des Pastors und der Pastorin erforderlich sind (§ 22 Pastorenausbildungsgesetz).

(2) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen.

(3) Die Zulassung zum schriftlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt durch die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden während der Ausbildung angefertigt. Die mündliche Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt.

§ 2

(1) Die Prüfungskommission wird für jede Prüfung vom Theologischen Prüfungsamt berufen. Sie wird je nach Bedarf gebildet aus den Bischöfen und Bischöfinnen, weiteren Theologen und Theologinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, hauptamtlichen und nebenamtlichen Fachdozenten und Fachdozentinnen des Prediger- und Studienseminars und den Schulmentoren und Schulmentorinnen.

(2) Die Berufung derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Beurteilung schriftlicher Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1, nicht aber an der mündlichen Prüfung mitwirken, erfolgt dadurch, daß das Theologische Prüfungsamt den Auftrag erteilt, eine Beurteilung zu erstellen.

§ 3

(1) Das Theologische Prüfungsamt bildet aus der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in der erforderlichen Anzahl Unterkommissionen und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Vorsitzenden der Unterkommissionen. Die Unterkommissionen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Leiter oder Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes ist der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder zuständige Bischöfin, ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin ist der Dezernent oder die Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes für das Ausbildungs- und Prüfungswesen.

§ 4

(1) Folgende schriftliche Arbeiten sind vorzulegen:

- a) Ein Predigtentwurf, der mit ausgeführter Exegese, Meditation und Überlegungen zur liturgischen Gestalt des Gottesdienstes zu versehen ist;
- b) ein Unterrichtsentwurf mit ausgeführten didaktischen und methodischen Vorarbeiten;
- c) ein verschlüsseltes Gesprächsprotokoll mit Analyse;
- d) eine 7-Tage-Hausarbeit, die ein zentrales theologisches Thema behandelt und praxisbezogen reflektiert;

e) eine kirchenrechtliche Klausur, die im Anschluß an den Kirchenrechtsunterricht zu fertigen ist.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeiten nach Abs. 1 ist einschließlich der Anmerkungen wie folgt begrenzt:

Der Predigtentwurf nach Abs. 1 Buchstabe a) soll nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten und darf nicht mehr als 30 Schreibmaschinenseiten umfassen; der Unterrichtsentwurf, das Gesprächsprotokoll und die 7-Tage-Hausarbeit nach Abs. 1 Buchstabe b), c) und e) sollen nicht mehr als 15 Schreibmaschinenseiten und dürfen nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen; die Umfangsbegrenzung gilt für Text und Anmerkungen; jede Schreibmaschinenseite darf maximal 35 Zeilen mit 65 Zeichen aufweisen.

(3) Wird der nach Abs. 2 höchstzulässige Umfang der schriftlichen Arbeiten überschritten, gilt die betreffende Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 5

(1) Das Theologische Prüfungsamt stellt

- a) unter Mitwirkung des zuständigen Mentors oder der zuständigen Mentorin die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und die Aufgabe für den Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b);
- b) unter Mitwirkung des Prediger- und Studienseminars die Aufgabe für die 7-Tage-Hausarbeit nach § 4 Abs. 1 Buchst. e);
- c) unter Mitwirkung der juristischen Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes die Aufgabe für die kirchenrechtliche Klausur nach § 4 Abs. 1 Buchst. f).

(2) Die Aufgabe für den Predigtentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) wird gegen Ende der Gemeindephase, frühestens 15 Monate nach Beginn der Ausbildung gestellt. Der Unterrichtsentwurf nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) wird in der Regel während der Schulphase angefertigt. Für die Anfertigung beider Arbeiten stehen jeweils zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Das verschlüsselte Gesprächsprotokoll nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) legt der Kandidat oder die Kandidatin dem Theologischen Prüfungsamt nach eigener Wahl spätestens bei Abschluß der Gemeindephase vor.

(4) Am Schluß der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis e) hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, daß er oder sie diese selbständig angefertigt und andere als die von ihm oder ihr genannten Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6

(1) Die Aufsicht bei der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur führt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes, der oder die von dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt wird. Der oder die Aufsichtführende hat dafür zu sorgen, daß Störungen unterbleiben. Den Anordnungen des oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die kirchenrechtliche Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist dem oder der Aufsichtführenden abzugeben. Der oder die Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er oder sie verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn.

(3) Unternimmt der Kandidat oder die Kandidatin einen Täuschungsversuch, so wird er oder sie unbeschadet der Vor-

schrift in § 18 Abs. 2 von der Fortsetzung der Arbeit nicht ausgeschlossen. In diesem Fall fertigt der oder die Aufsichtführende über das Vorkommen einen gesonderten Vermerk, den er oder sie nach Abschluß der Klausur unverzüglich dem Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes zur Entscheidung übermittelt.

§ 7

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angefertigte Predigt ist in einem von dem Kandidaten oder der Kandidatin vorbereiteten und durchgeführten Gemeindegottesdienst zu halten. Die Bewertung des Predigt- und Gottesdienstentwurfes erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, von denen ein Mitglied am Gottesdienst teilnimmt.

(2) Aufgrund des nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) angefertigten Unterrichtsentwurfes ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Unterrichtsstunde zu halten. Die Bewertung des Unterrichtsentwurfes und der Unterrichtsstunde erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission, die beide an der Unterrichtsstunde teilnehmen. Von diesen beiden ist einer der jeweilige Schulmentor oder die jeweilige Schulmentorin des Kandidaten oder der Kandidatin.

(3) Der Prüfer oder die Prüferin, der oder die nach Abs. 1 am Gottesdienst teilnimmt, hat den Predigtentwurf und die Gestaltung des Gottesdienstes in einer Gesamtnote zu bewerten. Die Prüfer oder die Prüferinnen, die nach Abs. 2 an der Unterrichtsstunde teilnehmen, haben beide den Unterrichtsentwurf und das Halten der Unterrichtsstunde in einer Gesamtnote zu bewerten.

(4) Wird die Prüfungsleistung in den Fällen von Abs. 1 und 2 von beiden Prüfern unterschiedlich bewertet, so wird ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit der Bewertung des betreffenden Predigt- oder Unterrichtsentwurfes beauftragt. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei Einzelnoten.

(5) Für die Bewertung der nach § 4 Abs. 1 Buchst. c – e angefertigten schriftlichen Arbeiten bestimmt das Theologische Prüfungsamt jeweils zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Für das Zustandekommen der Endnote gilt das in Abs. 4 festgesetzte Verfahren.

(6) Die Termine für die Anfertigung und die Abgabe der schriftlichen Arbeiten nach § 4 Abs. 1 Buchst. a), b), d) und e) sowie für den Gottesdienst und die Unterrichtsstunde nach Abs. 1 und 2 bestimmt nach Absprache mit dem zuständigen Mentor oder der zuständigen Mentorin der Leiter oder der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Wer für den Predigtentwurf oder den Unterrichtsentwurf die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat nach Weisung des Theologischen Prüfungsamtes einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet jeweils, ob ein Gottesdienst bzw. eine Unterrichtsstunde erneut gehalten werden muß. Wird auch dann die Note „ausreichend“ nicht erreicht, hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- a) Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien,
- b) kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit,

- c) Seelsorge, Beratung, Kasualien,
- d) biblische Überlieferung unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- e) Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns,
- f) ein Wahlpflichtfach.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin wählt ein Wahlpflichtfach aus den Bereichen:

- a) Mission und ökumenische Kirchenkunde,
- b) Diakonie und gesellschaftsbezogene Arbeit der Kirche,
- c) Kirchengeschichte Nordelbiens.

Er oder sie teilt seine oder ihre Entscheidung dem Theologischen Prüfungsamt spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung mit.

§ 10

(1) Die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- ausreichend (4)
- nicht ausreichend (5).

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Noten für die Leistungen in den Fächern

„Predigtentwurf“ und „Gottesdienstgestaltung, Predigt, Kasualien“; „Unterrichtsentwurf“ und „Kirchliche Bildungs- und Erziehungsarbeit“; „7-Tage-Hausarbeit“ und „Systematische Theologie unter den Bedingungen kirchlichen Handelns“ sowie „verschlüsseltes Gesprächsprotokoll“ und „Seelsorge, Beratung, Kasualien“ zusammengefaßt.

(3) Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin

- a) in einer der Kombinationen nach Abs. 2 in beiden Prüfungsleistungen die Note „ausreichend“ nicht oder
- b) in zwei dieser Kombinationen jeweils in beiden Prüfungsleistungen zusammen nicht mindestens die Note „ausreichend“, hat er oder sie die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in mehr als drei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder wer im Durchschnitt sämtlicher Prüfungen das Ergebnis „ausreichend“ (4,00) nicht erreicht, hat die Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(5) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Worte „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

§ 11

(1) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung. Es stellt einen Zeitplan auf, der den Kandidaten oder Kandidatinnen rechtzeitig bekanntgegeben wird.

(2) Spätestens 6 Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung meldet sich der Kandidat oder die Kandidatin beim Theologischen Prüfungsamt für die mündliche Prüfung. Der Meldung ist ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes beizufügen; der Nachweis muß Bestätigungen der für die Ausbildung Verantwortlichen enthalten.

(3) Wird der Nachweis über den ordnungsgemäßen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, liegen die schriftli-

chen Arbeiten nicht vollzählig vor, ist der Gemeindegottesdienst oder die Unterrichtsstunde nicht gehalten oder ist die Prüfung bereits aufgrund der bisher erbrachten Prüfungsleistungen nicht bestanden, so ist die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu versagen.

(4) Ist der Nachweis über den ordnungsmäßigen Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht erbracht, entscheidet der Ausbildungsausschuß über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bzw. über das weitere Verbleiben im Vorbereitungsdienst. Ist die Prüfung nicht bestanden, entscheidet das Theologische Prüfungsamt nach § 16 Abs. 2.

(5) Das Theologische Prüfungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 insoweit zulassen, als diese den Ablauf des Vorbereitungsdienstes betrifft.

§ 12

Vor Beginn der mündlichen Prüfung werden die Mitglieder der Prüfungskommission mit den bisherigen Prüfungsleistungen der Kandidaten oder Kandidatinnen bekanntgemacht. Während der mündlichen Prüfung, in der Regel vor deren Beginn, führt die Prüfungskommission eine Beratung durch. Den Vorsitz in der Beratung führt der oder die für das Ausbildungswesen zuständige Bischof oder Bischöfin.

§ 13

(1) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach 15 oder 20 Minuten. Das Theologische Prüfungsamt bestimmt in diesem Rahmen für jedes Fach die Prüfungsdauer.

(2) Über den Gang der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten oder jeder Kandidatin und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und einem Mitglied der jeweiligen Unterkommission zu unterschreiben.

(3) An der mündlichen Prüfung können als Zuhörer und Zuhörerinnen teilnehmen, sofern der oder die Vorsitzende der jeweiligen Unterkommission zustimmt:

- a) Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Prüfung haben.

Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann für seine oder ihre Prüfung die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen ablehnen. Der Ablehnung ist zu entsprechen.

(4) Durch die Anwesenheit von Zuhörern und Zuhörerinnen darf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt werden. Die Namen der Zuhörer und Zuhörerinnen sind in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Die Beratungen der Prüfungskommission und Unterkommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Schlußberatung über deren Ergebnis statt, an der der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und die Vorsitzenden der Unterkommissionen teilnehmen müssen. Die übrigen Mitglieder der Unterkommissionen sollen an der Beratung teilnehmen. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) In der Schlußberatung können Stellungnahmen zum Ergebnis der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf das Amt als Pastor oder Pastorin abgegeben werden.

§ 15

Nach Abschluß der Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis, das von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Es enthält die Noten für die schriftlichen Arbeiten und für die Leistungen der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis.

§ 16

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so darf er oder sie diese einmal wiederholen.

(2) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt, für welche Zeit der Vorbereitungsdienst des Kandidaten oder der Kandidatin fortzusetzen ist und macht ihm oder ihr dafür Auflagen. Die Dauer des erneuten Vorbereitungsdienstes soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

(3) Nach Ablauf des fortgesetzten Vorbereitungsdienstes hat sich der Kandidat oder die Kandidatin zu einem vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzten Termin erneut zur Prüfung zu melden. Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin diesen Termin, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nach Abs. 3 vorliegt, trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. § 19 Abs. 3 findet Anwendung. War der Kandidat oder die Kandidatin durch einen wichtigen Grund an der rechtzeitigen Meldung zur erneuten Prüfung nach Abs. 3 gehindert, setzt das Theologische Prüfungsamt einen neuen Termin fest, zu dem sich der Kandidat oder die Kandidatin nach Wegfall des wichtigen Grundes zur Prüfung zu melden hat.

§ 17

(1) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die die Prüfung nicht bestanden hat, kann beantragen, ihm oder ihr erneute Prüfungsleistungen, ausgenommen die mündliche Prüfung, zu erlassen und statt dessen die Ergebnisse der entsprechenden Arbeiten aus der nichtbestandenen Prüfung anzurechnen, sofern diese mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. Der Antrag kann auf einzelne Prüfungsleistungen beschränkt werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens mit der Meldung zur erneuten Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

§ 18

(1) Macht sich ein Kandidat oder eine Kandidatin in der mündlichen Prüfung eines das Prüfungsgespräch störenden Ordnungsverstoßes schuldig, so kann er oder sie von der weiteren Prüfung in dem betreffenden Fach ausgeschlossen werden, wenn er oder sie das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. In diesem Falle sind seine oder ihre Leistungen in dem betreffenden Fach der mündlichen Prüfung als „nicht ausreichend“ zu werten.

(2) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu werten. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Ordnungsverstoßes oder Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann aus wichtigem Grund die Prüfung unterbrechen, ohne daß dadurch die bis dahin erbrachten Leistungen berührt werden.

(2) Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung während des Laufes der Frist für die Ablieferung einer häuslichen schriftlichen Arbeit, so erhält er oder sie nach Wegfall des wichtigen Grundes eine entsprechende neue häusliche schriftliche Arbeit. Unterbricht er oder sie die Prüfung vor oder während der Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur, so bestimmt der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes nach Wegfall des wichtigen Grundes einen neuen Termin zur Anfertigung der kirchenrechtlichen Klausur. Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung vor oder während der mündlichen Prüfung, so nimmt er oder sie nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächsten Termin an der mündlichen Prüfung teil.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen des wichtigen Grundes trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn sie unverzüglich durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. Der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Kandidat oder die Kandidatin erkrankt ist.

(4) Unterbricht der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

(1) Nach Abschluß der Prüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb eines Monats seine oder ihre Prüfungsarbeiten, die Beurteilungen und die Niederschrift über die mündliche Prüfung einsehen. Die Anfertigung von Abschriften ist zulässig, soweit der Kandidat oder die Kandidatin ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die Entscheidung trifft der Leiter oder die Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Die Einsichtnahme gewährt das Theologische Prüfungsamt auf Antrag. Sie erfolgt in Anwesenheit eines oder einer

vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Mitarbeiters oder Mitarbeiterin.

§ 21

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann während der Prüfung jederzeit Widerspruch mit der Begründung einlegen, daß gegen diese Prüfungsordnung verstoßen worden sei. Über den Widerspruch entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder, falls dieser oder diese an dem beanstandeten Prüfungsvorgang beteiligt war, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin noch vor Ende der Gesamtprüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin und die betroffenen Mitglieder der Prüfungskommission sind vorher zu hören. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, steht dem Kandidaten oder der Kandidatin das Recht der Beschwerde zu.

(2) Entscheidungen, die eine Beurteilung von Prüfungsleistungen enthalten, können mit Ausnahme offener Schreib- und Rechenfehler nicht abgeändert werden.

(3) Die Beschwerde nach Abs. 1 ist beim Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses einzulegen. Sie kann auch unabhängig von einem Widerspruch erhoben werden.

(4) Gegen die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes kann Klage beim Kirchengericht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhoben werden.

§ 22

Diese Ordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft und gilt erstmals für die Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 1992 in den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche übernommen worden sind.

Kiel, den 9. März 1994

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Ahme

Kirchenrat

Az.: 2135 – A II

Bekanntmachungen

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster vom 1. Januar 1980

In der am 1. November 1993 veröffentlichten Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster (GVOBl. der NEK 1993 S. 257 ff.) ist in § 8 Abs. 2 nicht der Text in der von der Kirchenkreissynode am 6.5.1993 beschlossenen Fassung übernommen worden.

§ 8 Abs. 2 der Finanzsatzung in der veröffentlichten Form wird daher gestrichen und durch die nachstehende Fassung ersetzt:

„Für diesen Sockelbetrag beschließt die Kirchenkreissynode einen Vomhundertsatz, der mindestens 10 v.H. der Mittel nach § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 beträgt.“

Die Änderung der Satzung ist bereits am 11. Oktober 1993 kirchenaufsichtlich genehmigt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Neumünster – VH I/V 2

**Beschluß
über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes (KKVHH)
für das Rechnungsjahr 1994
vom 9. Februar 1994**

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg hat am 9. Februar 1994 den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1994 beschlossen.

Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

**Beschluß
über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes (KKVHH)
für das Rechnungsjahr 1994
vom 9. Februar 1994**

Gemäß § 4 Abs. 2 a), b) und d) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Rechnungsjahr 1994:

I. Gesamthaushalt

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11.429.900,- DM festgesetzt.

II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das Rechnungsjahr 1994 auf 10.204.100,- DM festgesetzt.

III. Zur Bewirtschaftung der Mittel

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

Innerhalb des Einzelplanes 0 sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig, außer des Ansatzes der Haushaltsstelle 0200.4230.

Innerhalb des Einzelplanes 4 sind die Ausgabenansätze der Funktion 4250 gegenseitig deckungsfähig, außer des Ansatzes der Haushaltsstelle 4250.4230.

Innerhalb des Einzelplanes 7 sind die Ausgabenansätze gegenseitig deckungsfähig, außer des Ansatzes der Haushaltsstelle 7200.6800.

2. Haushaltssperren

Für den Falle eines unvorhergesehenen Rückganges der Kirchensteuern wird der Verbandsausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß Haushaltssperren vorzunehmen.

3. Besondere Hinweise

Verfüugungsmittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht überschritten werden.

4. Verstärkungsmittel

Die Verstärkungsmittel werden dazu bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf für gesamtstädtische Zwecke zu decken. Hierzu bedarf es einer Verfügung des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

IV. Stellenplan

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan und die Stellenüber-

sicht des Haushaltes des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 1994.

Hamburg, den 9. Februar 1994

Der Vorsitzende
der Verbandsvertretung des
Kirchenkreisverbandes Hamburg

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 81 KKV Hamburg - VH I/V 2

Pfarrstellenänderung

In Ausführung des Beschlusses der Kirchenleitung vom 6./7.12.1993 gehen die bisher bei der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V. geführten Pastorenstellen mit ihren gegenwärtigen Inhabern mit Wirkung vom 1.1.1994 als Pastorenstellen auf den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der NEK über.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Hach

Az.: 4510-3-WII

Änderung des Kindergeldrechts

Am 01.01.1994 ist das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21.12.1993 (BGBl. I S. 2353) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist u.a. das Bundeskindergeldgesetz geändert worden.

Nachstehend wird dieser betreffende Teil des Gesetzes bekanntgegeben:

Erstes Gesetz
zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)
Vom 21. Dezember 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 - 4

...

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt ist, keinen Anspruch nach diesem Gesetz; sein Ehegatte hat einen Anspruch nach diesem Gesetz, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist und eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,“.

b) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„Außer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder nur deswegen nicht zustehen, weil das Kind auf einen Teil der vereinbarten Bruttobezüge verzichtet hat; außer Ansatz bleiben während der Ferien erzielte Bruttobezüge von Schülern, die allgemeinbildende Schulen besuchen, Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Kind über die geschuldete Vergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind Lohnersatzleistungen oder als Ausbildungshilfe gewährte Zuschüsse von Unternehmen, aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, von wenigstens 610 DM monatlich zustehen. Sind Beträge in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben.“

c) in Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Ehegatten von Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erfüllen für ein Kind Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange eine Bestimmung nicht vorliegt, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch dem Elternteil gewährt, dem die Sorge für die Person des Kindes oder das elterliche Erziehungsrecht für das Kind allein zusteht.“

4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 10 Abs. 2“ die Wörter „und 3“ eingefügt.

5. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Sockelbetrag für das 3. und jedes weitere Kind wird auf 70 Deutsche Mark festgesetzt, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn nach diesem Absatz maßgeblichen Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt 100.000 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 75.000 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte, sowie 9.200 Deutsche Mark für das 4. und jedes weitere Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder der Vorsorge-Pauschbetrag“ gestrichen.

bb) Nummer 2a wird wie folgt gefaßt:

„2a. der nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,“.

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

c) in Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Nr. 1 und 3“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2a“ und „Abs. 2“ gestrichen.

8. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich kostenlos an die Arbeitnehmer auszusahlen.“

9. In § 23 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 152 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

10. nach § 44f wird folgender § 44g eingefügt:

„§ 44

Übergangsvorschrift aus Anlaß

des Artikels 5 des 1. SKWPG (BGBl. I S. 2353)

(1) Personen, die für Dezember 1993 Kindergeld für ein Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, bezogen haben, wird von Januar 1994 an wegen der Überprüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Kindergeld für dieses Kind insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzule-

gen, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Vorschrift ab Januar 1994 weiterhin vorliegen.

(2) Personen, die für Dezember 1993 die Sockelbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 für ein drittes oder weiteres Kind bezogen haben, werden von Januar 1994 an für dieselben Kinder diese Sockelbeträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 3 vorliegen.

(3) Das für die Zeit ab Januar 1994 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden, § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Den Berechtigten, die für Dezember 1993 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt werden."

11. § 46 wird aufgehoben.

Artikel 6 – 13

...

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3 bis 8 (ausgenommen § 24c), 9, 58 bis 61, 64, 67, 68 und 70 tritt am 1. April 1994 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 5 und 59, soweit darin auf den Europäischen Wirtschaftsraum Bezug genommen wird, an dem Tag, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, jedoch nicht vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 71 Buchstabe a bis c tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(5) Artikel 7 Nr. 12 und Artikel 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3430 – D II

—————

**Schlichtungsausschuß
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG)
(Neubesetzung nach dem Stand vom 1. Januar 1994)**

Der gemäß § 49 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildete Schlichtungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

I. Vorsitzender
(Amtszeit vom 1.1.1990-31.12.1994)

Herr Jürgen Kalitzky
Richter am Verwaltungsgericht
Bundesstraße 82, 20144 Hamburg
Telefon: dienstl. 040/24 86 40 13
privat 040/49 19 90

1. Vertreter

Herr Dr. Horst Gehrman
Vorsitzender Richter a.D.
Zeppelinstraße 1, 23568 Lübeck
Telefon: nur privat 0451/3 49 99

2. Vertreter

Frau Dorothea Berger
Regierungsdirektorin
Hufenkamp 11, 24119 Kronshagen
Telefon: dienstl. 0431/596 53 11
privat 0431/58 99 54

II. Beisitzer
(Amtszeit vom 1.1.1992-31.12.1995)

a) Mitglied des Kollegiums des NKA
Herr Wichert von Heyden
Oberkirchenrat
Wulfshagen 8, 24214 Tüttendorf
Telefon: dienstl. 0431/991 235
privat 04346/86 98

1. Vertreter

Herr Dr. Kurt Ziebold
Oberkirchenrat
Nienredder 2 A, 22527 Hamburg
Telefon: dienstlich 040/37 30 72
privat 040/5 40 65 19

2. Vertreter

Herr Hans Georg Starke
Oberkirchenrat
Saan Sick 6, 24784 Westerrönfeld
Telefon: dienstlich 0431/991 247
privat 04331/8 97 72

b) Als Vertreter von Dienststellenleitungen Benannte:

aa) Herr Arnold Ibs
Kirchenoberamtsrat
Hindenburgring 41, 25836 Garding
Telefon: dienstlich 04862/1 72 31
privat 04862/80 93

1. Vertreter

Herr Dieter Borchering
Rentmeister
Flensburger Straße 4 b, 25917 Leck
Telefon: dienstl. 04662/86 23
privat 04662/6 35

2. Vertreter

Herr Hans-Herrmann Mörke
Kirchenoberamtsrat
Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn
Telefon: dienstl. 04121/29833
privat 04121/7 47 43

bb) Herr Rolf Reidenbach
Kirchenoberverwaltungsrat
Rockenhof 1, 22359 Hamburg
Telefon: dienstl. 040/60 31 43 41
privat 040/6 78 91 58

1. Vertreter

Frau Christel Jäger-Hoberg
Dormienstraße 1 a, 22587 Hamburg
Telefon: dienstlich 040/86 05 41
privat 040/6 40 43 60

2. Vertreter
 Herr Jürgen Hering
 Verwaltungsleiter
 Am Heisterbusch 47, 23730 Neustadt
 Telefon: dienstl. 04561/60 37
 privat 04561/32 48

c) Vom Gesamtausschuß Benannte:

aa) Thomas Kock
 Sternstraße 5, 24103 Kiel
 Telefon: dienstl. 04331/59 00 59
 privat 0431/52 69 75
 1. Stellvertreter
 Frau Gabriela Kunst
 Heischberg 7, 24119 Kronshagen
 Telefon: dienstl. 0431/991 209
 privat 0431/58 12 92
 2. Stellvertreter
 Frau Antje Ruhe
 Hainholzer Damm 13, 25337 Elmshorn
 Telefon: dienstl. 04121/2 98 20
 privat 04121/7 11 62

bb) 2. Beisitzer
 Frau Susanne Kröger
 Stockrosenweg 24, 22179 Hamburg
 Telefon: dienstl. 040/60 31 43 57
 privat 040/61 81 39
 1. Stellvertreter
 Frau Martina Schmidt-Rutkowski
 Brunnenhofstraße 2 II, 22767 Hamburg
 Telefon: dienstl. 040/8 31 49 56
 privat 040/4 39 09 82
 2. Stellvertreter
 Herr Bernhard Renner
 Chr.-Lohse-Str. 2 a, 25524 Itzehoe
 Telefon: dienstl. 04832/67 81
 privat 04821/8 68 71

cc) 3. Beisitzer
 Frau Anke Böckler
 Dorfstraße 8, 23262 Grammersdorf
 Telefon: dienstl. 0451/79 02 01
 privat 04502/7 24 83
 1. Stellvertreter
 Herr Albert Leuschner
 Dorfstraße 26, 24361 Haby
 Telefon: dienstl. 04351/32 42
 privat 04356/14 76
 2. Stellvertreter
 Herr Eberhard Jänsch-Sauerland
 Am Hafensteig 9, 23730 Neustadt
 Telefon: dienstl. 04561/10 27
 privat 04561/1 76 79

Die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ist bis auf weiteres so geregelt, daß Anträge auf Schlichtung zu richten sind an:

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses
 z.Hd. Herrn Kirchenoberverwaltungsrat Manfred Hemmi
 Große Burstah 31, 20457 Hamburg
 Telefon: dienstl. 040/3 68 92 50 oder 3 68 92 48 (Frau Hase),
 Fax: 040/3 68 93 48
 privat: 040/6 01 45 34

Nordelbisches Kirchenamt im Auftrag
 Busch

Az.: 37302 – DI/D 2

**Kirchenkreis Rendsburg
 Verwaltungssatzung**

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung über das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg (Verwaltungssatzung) ist mit Schreiben vom 22. Februar 1994, Az. 10 KK Rendsburg – R 1, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 8. März 1994

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage
 Heuer

Az.: 10 KKr Rendsburg-R1

**Satzung
 über das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg
 (Verwaltungssatzung)
 Vom 11. Januar 1994**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundsätze	
Rechtsnatur, Bezeichnung und Sitz	§ 1
Mitgliedschaft	§ 2
Aufgabenbereiche	§ 3
Aufgabenübertragung durch nichtamtspflichtige	
Körperschaften	§ 4
Beratungsfunktion	§ 5
Weisungsbefugnis der amtsberechtigten	
Körperschaften	§ 6
Sonstige Rechte und Pflichten	§ 7
Aufsicht, Kirchenkreisvorstand	§ 8
Zweiter Abschnitt :	
Gremien, Struktur und Geschäftsführung	
Verwaltungsausschuß	§ 9
Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses	§ 10
Sitzungen des Verwaltungsausschusses	§ 11
Geschäftsführung	§ 12
Gliederung des Verwaltungsamtes	§ 13
Personal	§ 14
Dritter Abschnitt: Sonstige Regelungen	
Finanzierung und Haushaltsplan	§ 15
Vermögen	§ 16
Siegelführung	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg beschließt gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung:

**Erster Abschnitt
 Grundsätze**

§ 1

Rechtsnatur, Bezeichnung und Sitz

(1) Beim Kirchenkreis Rendsburg ist am 1. Juni 1979 ein Verwaltungsamt errichtet worden.

(2) Das Verwaltungsamt ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Es führt die Bezeichnung „Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg“. Dienstsitz ist Rendsburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kirchenkreis Rendsburg mit seinen Diensten, Einrichtungen und Werken ist Mitglied des Verwaltungsamtes. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises mit ihren Diensten, Einrichtungen und Werken können Mitglied des Verwaltungsamtes werden. Die Mitglieder sind amtsberechtigte Körperschaften im Sinne dieser Satzung.

(2) Eine Kirchengemeinde erwirbt die Mitgliedschaft durch Beschluß ihres Kirchenvorstandes. Der Beginn der Mitgliedschaft und der Umfang der übertragenen Aufgaben sind mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses (§ 9) festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergehenden Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Verwaltungsamt austreten oder Teilaufgaben zurücknehmen. Ein entsprechender Beschluß muß dem Verwaltungsausschuß spätestens ein Jahr vorher schriftlich zugehen. Für die Übergabe der Geschäfte gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 3 Aufgabenbereiche

(1) Das Verwaltungsamt führt im Namen und im Auftrag der amtsberechtigten Kirchengemeinden einschließlich ihrer Einrichtungen folgende Verwaltungsaufgaben aus:

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Personalverwaltung,
3. Gebäudeverwaltung (einschl. Baubegehung),
4. Grundstücksverwaltung (einschl. Grundstücksbegehung),
5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung.

(2) Die Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Friedhofsverwaltung,
2. das Meldewesen,
3. die Bearbeitung sowie die Vorbereitung von Entscheidungen in Kirchensteuerangelegenheiten,
4. das Kirchenbuchwesen,
5. das Archivwesen,
6. die Kindertagesstättenverwaltung.

Für die Übertragung dieser besonderen Aufgaben ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

(3) Verwaltungsausschuß und Kirchenkreisvorstand entscheiden unter Mitwirkung des Verwaltungsamtes gemeinsam, welche Aufgaben in einem solchen verwaltungstechnischen Zusammenhang stehen, daß sie nur insgesamt vom Verwaltungsamt übernommen bzw. abgegeben werden können.

(4) Das Verwaltungsamt nimmt alle Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises einschließlich seiner Dienste, Einrichtungen und Werke in deren Namen und Auftrag wahr. Darüber hinaus führt das Verwaltungsamt die Kirchenkreiskasse, verwaltet die durchlaufenden Gelder und erledigt die Aufgaben

nach der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg.

§ 4 Aufgabenübertragung durch nichtamtsberechtigte Körperschaften

Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses (§ 9) können Kirchengemeinden, die nicht Mitglied des Verwaltungsamtes sind, einzelne oder mehrere Aufgaben oder bestimmte Bereiche ihrer Verwaltung dem Verwaltungsamt übertragen. Für diese Teilübertragungen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 5 Beratungsfunktion

(1) Das Verwaltungsamt hat die amtsberechtigten Körperschaften in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung sowie in allen Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung zu beraten.

(2) Sofern die Dienstgeschäfte es zulassen, soll das Verwaltungsamt als Auftragsverwaltung des Kirchenkreises auch den nichtamtsberechtigten kirchlichen Körperschaften des Kirchenkreises für die Abwicklung ihrer Verwaltungsaufgaben in vertretbarem Umfang Auskünfte erteilen.

§ 6 Weisungsbefugnis der amtsberechtigten Körperschaften

(1) Die gemäß § 2 Absatz 2 übertragenen Aufgaben sind dem Verwaltungsamt zur sachgerechten Erledigung zugewiesen. Das Verwaltungsamt handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der einzelnen Kirchenvorstände bzw. des Kirchenkreisvorstands. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden. Die Selbständigkeit und die verfassungsmäßigen Rechte der amtsberechtigten Körperschaften bleiben gewährleistet.

(2) Sofern Beschlüsse oder Weisungen offensichtlich nicht dem Recht entsprechen, ist das Verwaltungsamt verpflichtet, seine Bedenken vorzutragen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet der Vorstand der betreffenden kirchlichen Körperschaft nach erneuter Beratung.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die amtsberechtigten Körperschaften sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen zu nehmen.

(2) Die amtsberechtigten Körperschaften sind ihrerseits verpflichtet, dem Verwaltungsamt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Verwaltungsamt.

(4) Das Verwaltungsamt nimmt die kassentechnischen Aufgaben als Einheitskasse (Zentralkasse) wahr.

(5) Die Mittel aus den laufenden Kassengeschäften der Berechtigten werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Die monatlichen Kassenabschlüsse müssen die Anteile der einzelnen Berechtigten am Gesamtbestand ausweisen.

(6) Das Verwaltungsamt kann sich eines Rechenzentrums oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, wenn dieses die Wirtschaftlichkeit der Vergütungs- und Lohnabrechnung

gen, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung oder anderer Verwaltungsbereiche verbessert. Eine solche Maßnahme bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses und des Kirchenkreisvorstands.

§ 8

Aufsicht, Kirchenkreisvorstand

(1) Das Verwaltungsamt untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstands.

(2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt unbeschadet seiner sonstigen verfassungsmäßigen Rechte die sich durch diese Satzung ergebenden Aufgaben wahr.

(3) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt auf Entscheidung des Kirchenkreisvorstands an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Zweiter Abschnitt

Gremien, Struktur und Geschäftsführung

§ 9

Verwaltungsausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand bilden einen Verwaltungsausschuß mit insgesamt neun Mitgliedern.

(2) Die Kirchenkreissynode wählt aus den Kirchenvorständen der amtsberechtigten Körperschaften drei Pastorinnen oder Pastoren und vier nichttheologische Mitglieder. Der Kirchenkreisvorstand benennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder.

(3) Für jedes Mitglied ist aus dem in Absatz 2 genannten Kreis ein persönlicher Stellvertreter oder eine persönliche Stellvertreterin zu wählen bzw. zu benennen.

(4) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer seiner Amtszeit. Ist der oder die Vorsitzende ein Pastor oder eine Pastorin, so soll die Stellvertretung von einem nichttheologischen Mitglied wahrgenommen werden. Diese Wechselregelung gilt auch für den umgekehrten Fall.

(5) Mit dem Austritt einer amtsberechtigten Kirchengemeinde scheidet die aus ihren Reihen gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuß aus. Die erforderliche Nachwahl durch die Kirchenkreissynode ist während der Frist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 durchzuführen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses während der Wahlperiode aus, so rückt der persönliche Stellvertreter bzw. die persönliche Stellvertreterin nach.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses entspricht der verfassungsrechtlich festgelegten Amtszeit der Kirchenkreissynode.

(8) Der Verwaltungsausschuß ist der Kirchenkreissynode verantwortlich.

§ 10

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über allgemeine Angelegenheiten, die die Geschäftsführung und das Finanzgebaren des Verwaltungsamtes betreffen.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegen außer den anderweitig genannten Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Regelung der Organisation und Erlass der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand;
2. Feststellung des Finanzbedarfs für das Verwaltungsamt;
3. Ermittlung der Haushaltsansätze für das Verwaltungsamt im Haushaltsplan des Kirchenkreises;
4. Vorbereitung des Teilplanes zum Stellenplan des Kirchenkreises;
5. Vorbereitung der Teilhaushaltsrechnung für das Verwaltungsamt.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses beruft den Verwaltungsausschuß ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsausschuß ist den dienstlichen Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Ausschußmitglied, eine amtsberechtigte Körperschaft, der Kirchenkreisvorstand, der Propst bzw. die Pröpstin oder das Nordelbische Kirchenamt es verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich. Eine Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin vorliegen. Auf die Einhaltung dieser Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Ja- oder Neinstimmen gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Der Propst bzw. die Pröpstin sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstands werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme.

(6) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Er bzw. sie soll dem Verwaltungsausschuß berichten und ihn beraten. Er bzw. sie kann die Berichterstattung und Protokollführung einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin übertragen.

(7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der Vorsitzenden, von einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Finanzausschusses, der Kirchenkreisvorstand und der Verwaltungsleiter bzw. die Verwaltungsleiterin.

(8) Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sind nach den maßgebenden Bestimmungen die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten.

(9) Zu den konstituierenden Sitzungen werden die gewählten und benannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils durch den Kirchenkreisvorstand eingeladen.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsamt wird von einem Verwaltungsleiter oder einer Verwaltungsleiterin geleitet. Er bzw. sie muß die für den gehobenen Verwaltungsdienst erforderliche Qualifikation besitzen, über die notwendigen Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Finanz- und Vermögensver-

waltung verfügen und soll nach Möglichkeit seine bzw. ihre Befähigung bereits im kirchlichen Dienst nachgewiesen haben.

(2) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin ist für die Ausführung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien zuständig. Ihm bzw. ihr obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsamtes einschließlich des Personaleinsatzes. Näheres kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß in einer Dienstanweisung regeln.

(3) Der Geschäftsbetrieb des Verwaltungsamtes wird nach einer Geschäftsordnung abgewickelt (§ 10 Absatz 2).

§ 13

Gliederung des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist in Abteilungen gegliedert.

(2) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Stelle sowie ihre organisatorische Einordnung im Verwaltungsamt sind in den vom Verwaltungsausschuß mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstands beschlossenen Organisationsgrundlagen festgelegt.

(3) Die Abteilungen sind zu gegenseitiger Arbeitshilfe verpflichtet.

§ 14

Personal

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis.

(2) Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) des Verwaltungsamtes ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan (Teilplan zum Stellenplan des Kirchenkreises) festgelegt.

(3) Die Entscheidung über grundlegende Personalangelegenheiten wie Anstellung, Ernennung, Eingruppierung, Versetzung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses trifft im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans sowie der besoldungs-, vergütungs- und lohnrechtlichen Bestimmungen

a) für die Beamten und Beamtinnen sowie die Angestellten ab Vergütungsgruppe V b der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses,

b) für die Angestellten bis Vergütungsgruppe V c sowie die Arbeiter und Arbeiterinnen der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstands.

(4) Die laufenden Personalangelegenheiten entscheidet der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin für alle seiner bzw. ihrer Aufsicht unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Dritter Abschnitt

Sonstige Regelungen

§ 15

Finanzierung und Haushaltsplan

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Teilplan aufzustellen, der als Bestandteil des Kirchenkreishaushaltes von der Kirchenkreissynode zu beschließen ist.

(2) Die Kostendeckung wird über den Gesamthaushaltsplan des Kirchenkreises sichergestellt.

(3) Die Aufwendungen für die Erledigung der besonderen Aufgaben, die dem Verwaltungsamt übertragen werden (§ 3 Absatz 2), können durch Beschluß der Kirchenkreissynode der jeweiligen Kirchengemeinde auferlegt werden.

§ 16

Vermögen

(1) Das vom Verwaltungsamt verwaltete Vermögen ist gemeinschaftliches Vermögen der amtsberechtigten Körperschaften. Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb notwendig ist.

(2) Scheidet eine Körperschaft aus, so hat sie keinen Anspruch auf Abfindung aus dem vorhandenen Vermögen nach Absatz 1.

(3) Bei Auflösung des Verwaltungsamtes fällt das in Absatz 1 genannte Vermögen an die im Zeitpunkt der Auflösung amtsberechtigten Körperschaften.

§ 17

Siegelführung

Der Kirchenkreis überträgt dem Verwaltungsamt die Siegelberechtigung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Siegelwesen – Siegelgesetz – und der Rechtsverordnung über das Siegelwesen – Siegelordnung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungssatzung in der am 28.11.1978 beschlossenen Fassung (GVOBl. 1979 S. 169) außer Kraft.

Rendsburg, 11. Januar 1994

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg

Der Kirchenkreisvorstand

Jochims
Vorsitzender

Schlenzka
Mitglied

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg „Informationsstelle Religion“ (mit Wirkung vom 1. März 1994).

Az.: 20 Kirchenkreis Alt-Hamburg
„Informationsstelle Religion“ – P I / P 2

*

Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Erwachsenenbildung (mit Wirkung vom 1. April 1994).

Az.: 20 Erwachsenenbildung Rendsburg – P III / P 3

*

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 1. März 1994).

Az.: 20 Dagebüll u. Fahretoft (2) – PIII/P3

*

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin (mit Wirkung vom 1. Januar 1994).

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 3. März 1994

Kirchengemeinde: Bugenhagen in Lübeck

Kirchenkreis: Lübeck

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen in Lübeck.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Bugenhagen in Lübeck – R II/R 3

*

Kiel, den 24. Februar 1994

Kirchengemeinde: Hütten

Kirchenkreis: Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hütten.



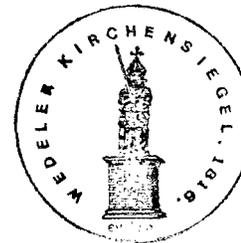
Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Hütten – R 1/R 3

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Kiel, den 25. Februar 1994

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese, ist der mehrfachen Aufforderung des Nordelbischen Kirchenamtes, sich ein den siegelrechtlichen Vorschriften entsprechendes Kirchensiegel zu beschaffen, nicht nachgekommen.



Das derzeitige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Wedel – mit der Umschrift „Wedeler Kirchensiegel · 1816.“ – wird hiermit gemäß § 15 Abs. 1 Siegelordnung (GVOBl. 1978 Seite 204)

zum 1. April 1994

außer Geltung gesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Wedel – R II/R 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Gadeland im Kirchenkreis Neumünster ist die 1. Pfarrstelle (Pfarrbezirk Süd) vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde liegt am südöstlichen Stadtrand Neumünsters. Mit ihren ca. 5.000 Gemeindegliedern weist sie zwei regional geschiedene Pfarrstellen mit einer gemeinsamen Predigtstätte, der Erlöserkirche, und einem Gemeindehaus auf.

Zum südlichen Bezirk gehören neben dem alten Dorfkern Gadeland mit Neubaugebieten drei Außendörfer. Die Gemeindegliederarbeit ist durch diese dörfliche Struktur und traditionelle Vorstellungen mitbestimmt; kirchlicher Kontakt ergibt sich vor allem durch zahlreiche Amtshandlungen, die Betreuung verschiedener Gruppen und Arbeitskreise und ein reges Vereinsleben.

Der Kirchenvorstand, der ehrenamtlich geleitet wird, wünscht sich Bewerber, die bereit sind, sich auf die volklich-kirchlich geprägte Gemeinde einzulassen, eigene Vorstellungen

gen in die bestehende Arbeit einzubringen und mit den Menschen in Gadeland umzusetzen. Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pastor / eine Pastorin, der / die zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen (u. a. Diakonin, Organistin, Küster, Sekretärin) und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewillt ist.

Neben der Kirche und dem Gemeindehaus steht ein hübsch gelegenes geräumiges Pastorat mit Garten zur Verfügung.

Kindergarten, Grund- und Hauptschule gibt es im Stadtteil Gadeland. Sämtliche weiterführenden Schulen befinden sich in der Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Dr. Albrecht Müller-Busse, Ricarda-Huch-Straße 5, 24536 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 2 27 22, Pastorin z.A. Heide Walchensteiner, Am Hünengrab 17, 24539 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 7 79 29, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 10, 24534 Neumünster, Tel. 0 43 21 / 4 98 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gadeland (1) – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Büdelsdorf im Kirchenkreis Rendsburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und wird z.Z. verwaltet und soll zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Büdelsdorf hat bei derzeit 8.500 Gemeindeglieder (von insgesamt 11.000 Bewohnern) vier Pfarrstellen und zwei Predigtstätten. Zur 1. Pfarrstelle gehört die Kreuzkirche mit einem Bezirk von ca. 2.600 Gemeindeglieder im alten Ortsteil.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte

- Freude daran haben, im Team der zahlreichen haupt-, neben- und ehren- amtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig zu sein;
- eigene Schwerpunkte in ihrer/seiner Arbeit setzen und auch bereit sein, solche Schwerpunkte für die gesamte Kirchengemeinde wahrzunehmen.

In der Kirchengemeinde Büdelsdorf gibt es ein reges kirchliches Leben, und wir sind neuen Impulsen gegenüber aufgeschlossen.

Das Pastorat wurde 1991 renoviert und ist sehr geräumig. Durch den Pastoratsgarten hindurch sind die 1988 renovierte Kreuzkirche und das Gemeindehaus erreichbar. Alle Schularten sind im Ort bzw. im angrenzenden Rendsburg vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 24768 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Wolfgang Waldschmidt, Tel 04331/36304, der geschäftsführende Pastor Martin Hartig, Tel. 04331/31574, sowie Propst Jochims, Tel. 04331/590370.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büdelsdorf (1) – P III/P3

*

In der Kirchengemeinde Hooge im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Eine kleine, dynamische Gemeinde (130 Einwohner) mitten im nordfriesischen Wattenmeer sucht einen Pastor/eine Pastorin, der/die sich zutraut, mit dem Ehepartner auf der kulturgeschichtlich bekannten Kirchwarft für Einheimische und sehr viele Gäste (Saison 8 Monate!) Kirche zu gestalten. Die Gemeinde wünscht sich eine intensive Seelsorge- und Predigtbegleitung. Auf Hallig Hooge ist Widerstandskraft bei Sturm und Flut nötig, auch fordert eine kleine Gesellschaft sowohl solidarisches als auch kritisches Verhalten heraus.

Auf Hooge gibt es einen Kindergarten, eine Gemeindecrankenpflegestation, die von der Kirchengemeinde verantwortet wird. Eine schöne Grund- und Hauptschule macht es auch Pfarrfamilien mit Kindern möglich, nach Hooge zu ziehen.

Damen und Herren, die Neigung verspüren, nach Hooge zu kommen, möchten sich bitte bewerben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüllener Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Uwe Jessel, 25859 Hooge, Tel. 0 48 49/278 oder 230, Telefax 0 48 41/89 78 20, sowie Propst Kamper, Schobüllener Straße 36, 25813 Husum, Tel. 0 48 41/89 78 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hooge – P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Aegidien in Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht nach 13jähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Aegidiengemeinde umfaßt den ursprünglich durch Handwerker geprägten Teil der östlichen Altstadt und das anschließende bürgerliche Wohnviertel zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und Wakenitz. Als größte Altstadtgemeinde hat sie 5.300 Gemeindeglieder. Ihre Kirche ist eine der fünf großen mittelalterlichen Kirchen, die die Stadtsilhouette prägen. Hier finden nicht nur Gottesdienste, sondern auch kirchenmusikalische Veranstaltungen statt. In der Aegidienkirche wird z.B. auch seit 70 Jahren das Niederdeutsche Krippenspiel aufgeführt.

In einer so traditionsreichen Gemeinde steht die herkömmliche Gemeindegliederarbeit mit Menschen jeden Alters im Vordergrund. Doch ist sie auch geprägt durch lebendige Jugend-

gruppen, die von einer Diakonin betreut werden, durch den viel begehrten Kindergarten, durch eine umfangreiche Arbeit des Kirchenmusikdirektors mit Chören aller Altersstufen und großen Aufführungen mit dem Bachchor. Es bestehen auch intensive ökumenische Beziehungen zu Gemeinden in Lateinamerika sowie zur Partnergemeinde in Vorpommern und neue Kontakte zur lutherischen Gemeinde in St. Petersburg.

Um diese Arbeit weiterzuführen und mit neuen Ideen zu bereichern, wird ein/e jüngere/r, aber berufserfahrene/r Pastor/in oder auch ein Pastorenehepaar gesucht. Das Pastorat ist sehr geräumig und bietet einer großen Familie Platz.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Schröder, Aegidienstraße 75, 23552 Lübeck, Tel. 04 51 / 7 54 64, sowie Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck, Tel. 04 51 / 79 02 – 105.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Aegidien in Lübeck (2) – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Schönwalde im Kirchenkreis Oldenburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 01.10.1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenpatron.

Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kommunalgemeinden mit ca. 2.400 Kirchenmitgliedern. Schönwalde hat eine über 750 Jahre alte Kirche. Das Pastorat liegt in unmittelbarer Nachbarschaft dazu auf einem alten Pfarrgehöft mit reetgedeckten Fachwerkgebäuden, von denen eines als Gemeindehaus dient. Der benachbarte, neu erbaute Kindergarten ist in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Gesucht wird ein Pastor / eine Pastorin, der / die Freude daran hat, sich auf ländliche Verhältnisse einzulassen und möglichst auch Plattdeutsch sprechen kann. Da ein Chor (Gesangsverein) und ein Posaunenchor vorhanden sind, wäre eigenes musikalisches Engagement erwünscht. Frauenkreis, Altenarbeit, Kinderarbeit durch den CVJM Oldenburg und Partnerschaftsarbeit gehören zur Gemeindegemeinschaft.

Schönwalde ist ein zentraler Mittelpunkt- und Erholungsort mit guter Infrastruktur. Weiterführende Schulen in Eutin und Neustadt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 9, 23730 Neustadt.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Kirchenpatron, S.K.H. Herzog von Oldenburg, 23738 Güldenstein, Pastor H. Tappe, Pastorat Jahnweg 2, 23744 Schönwalde, Tel. 0 45 28 / 237, und Propst Dr. O.-U. Kramer, Kirchenstraße 9, 23730 Neustadt, Tel. 0 45 61 / 60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schönwalde – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde Schönberg im Kirchenkreis Plön wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1994 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt im Gebiet der Probstei, einer eigenständigen Landschaft und Bevölkerung. Neben dem Kirchdorf Schönberg mit seinen Ortsteilen gehören 8 Dörfer zum Kirchspiel. Außerdem gibt es am Schönberger Strand eine Reihe von Freizeiteinrichtungen, darunter das Ferienzentrum Holm und ein Sanatorium. Zur 2. Pfarrstelle gehören 4 Dörfer und ein Teil Schönbergs mit ca. 3.000 Gemeindegliedern. Alle kirchlichen Veranstaltungen finden in der Schönberger Kirche oder im Gemeindehaus statt. Die Gottesdienste werden im Wechsel von dem / der Pastor/in gehalten. Außer dem / der Pastor/in vervollständigen neben ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen ein Diakon, ein Organist, ein Küster und zwei Mitarbeiter auf dem Friedhof den Kreis der Mitarbeiter. Für den Pastor oder die Pastorin steht ein Pastorat neben dem Gemeindehaus bereit. Schönberg ist Ostseebad und Mittelpunktgemeinde. Es liegt 20 km östlich von Kiel. Alle Schulen außer dem Gymnasium sind am Ort. Zu den Gymnasien in Heikendorf, Kiel und Lütjenburg verkehren Schulbusse.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kurz, Am Markt 10, 24217 Schönberg, Tel. 0 43 44 / 13 90, Pastorin Wegner-Braun, Am Pastorenbrook 3, 24217 Schönberg, Tel. 0 43 44 / 14 53, sowie Propst Sonntag, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 3 07 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schönberg (2) – P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Ellerbek/Kreis Pinneberg sucht zum 1. September 1994

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen

für 38,5 Wochenstunden mit dem Schwerpunkt Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Phantasievolle, eigenständige Arbeit sowie Kooperation mit der übrigen Gemeindegemeinschaft sollten sich ergänzen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Kirchennitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 17.4.1994 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek, Verbindungsweg 5, 25474 Ellerbek.

Auskünfte erteilt Pastor Richter, Tel. 04101/32371.

Az.: 30 – Dietrich-Bonhoeffer Ellerbek – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden sucht für ihre Kindertagesstätte, die im August 1994 in ein neues Gebäude um-

ziehen wird und drei Vormittagsgruppen sowie eine neu einrichtende Ganztagsintegrationsgruppe umfaßt,

eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine erfahrene Erzieherin/einen erfahrenen Erzieher

als Leiterin/Leiter in Teilzeit- oder Vollbeschäftigung und

eine Fachkraft mit heilpädagogischer oder sonderpädagogischer Zusatzausbildung bzw. entsprechender Berufserfahrung

für die Integrationsgruppe in Vollzeitbeschäftigung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lunden, Claus-Harms-Str. 10, 25774 Lunden.

Auskünfte erteilt Pastor Peer Munske, Tel. 04882/281.

Az.: 30 – Lunden – E 2

*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese (Sprengel Hamburg, Nordelbische Kirche) ist ab 1. September 1994 die

hauptamtliche Stelle für Kirchenmusik (A)

(Nachfolge KMD Prof. Hans Darmstadt) vakant und baldmöglichst wieder zu besetzen.

Blankenese, ehemals malerische Fischer- und Lotsensiedlung am Elbhang, ist heute ein lebendiger Stadtteil (ca. 17.000 Einwohner) im Westen der Millionenstadt Hamburg mit z.T. sehr attraktiven Wohnlagen und einer vielschichtigen Bevölkerung, die kulturell aufgeschlossen und anspruchsvoll ist. Im Zentrum der Gemeinde, direkt am Marktplatz, liegt die neugotische Kirche (1896) mit ca. 700 Plätzen. Zur Gemeinde gehören 4 Pfarrstellen, von denen eine die Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese innehat. Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens (ca. 8.000 Gemeindeglieder) ist der Gottesdienst. In die Gemeindeglieder eingebunden sind der Kindergarten, Kinder- und Jugendgruppen, die Altentagesstätte, verschiedene Gesprächskreise und unterschiedliche Formen kirchlicher Sozialarbeit.

Die 22jährige Arbeit von Hans Darmstadt, der nun einem Ruf nach Kassel folgt, hat die Kirchenmusik zu einem Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit gemacht:

Die etwa 80 Mitglieder der Kantorei sind konzentrierte Arbeit mit hohem musikalischen Niveau und theologischer Fundierung gewohnt. Sie singen regelmäßig im Gottesdienst und gestalten a-capella Konzerte und große Oratorien (zuletzt „Matthäuspassion“ von Bach, „Requiem“ von Brahms, z.Z. in Vorbereitung „Marienvesper“ von Monteverdi); hinzu kommen Uraufführungen neuer geistlicher Kirchenmusik.

Etwa 60 Sängerinnen der seit 15 Jahren bestehenden Seniorekantorei singen ebenfalls regelmäßig im Gottesdienst; sie arbeiten auf kontinuierlichem Niveau bis hin zu mehrstimmigen Motetten von Schütz und Distler.

In der Kirche befindet sich seit 1991 eine hervorragende neue Orgel der Firma Rudolf von Beckerath: 3 Manuale, 43 Register, Schleifladen, mechanische Spieltraktur, Setzer. (Zusätzliche Midi-Anschlüsse für I. und III. Manual, z. B. für Synthesizer). Außerdem gibt es ein 5-registriges fahrbares Beckerath-Positiv.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die den Verkündigungsauftrag der Kirchenmusik durch intensive Gemeindegliederarbeit in Gottesdienst und Konzert mit großem musikalischen Können verwirklichen möchte. Kreativität und selbständiges

Handeln, Fähigkeit zu Organisation und Öffentlichkeitsarbeit sowie partnerschaftlicher Umgang mit allen Mitarbeitern halten wir für selbstverständlich.

Grundlage für die Anstellung sind das Kirchenmusikergesetz und der Kirchliche Angestelltenvertrag der Nordelbischen Kirche. Bei der Beschaffung einer Wohnung wird die Gemeinde behilflich sein. Weitere Auskünfte, auch vor einer evtl. Bewerbung erteilen gern:

Pastorin Annette Gruenagel, Mühlenberger Weg 68, 22587 Hamburg, Tel. 040-867325

KMD Hans Darmstadt, Dormienstr. 14, 22587 Hamburg, Tel. 040-860288

Liselotte Krüger, Schenefelder Landstr. 12a, 22587 Hamburg, Tel. 040-864025

LKMD Dieter Frahm, Teweesteg 10, 20249 Hamburg, Tel. 040-4603890

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 10. Juni 1994 an die Vorsitzende des Findungsausschusses, Frau Pastorin Gruenagel (Adresse s. o.).

Az.: 30 – Blankenese – T II/T 3

*

Im Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Arbeitsstätte Kiel, ist umgehend die Stelle

einer Referentin/eines Referenten

für Medienarbeit und die Religionspädagogik an Gesamtschulen und an der Orientierungsstufe zu besetzen.

Die Inhaberin/der Inhaber der Stelle soll

- die medienpädagogische Entwicklung und die religionspädagogische Diskussion in ihren medienpädagogischen Konsequenzen beobachten und für die Arbeit des PTI auswerten und umsetzen,
- die für die religions- und gemeindepädagogische Arbeit vorliegenden Medien sichten und für den Erwerb auswählen,
- im Rahmen der Möglichkeiten selbst Medien entwickeln und herstellen,
- die Mediothek des PTI verwalten und weiter entwickeln,
- in der Ausleihe über Medien beraten,
- eigene Tagungen und Veranstaltungen zur Medienpädagogik anbieten und durchführen.

Für den zweiten Aufgabenschwerpunkt soll die Inhaberin/der Inhaber der Stelle

- Lehrerinnen und Lehrer, die an Gesamtschulen oder an der Orientierungsstufe Religionsunterricht erteilen, qualifiziert beraten,
- Arbeitskreise und Tagungen zum Religionsunterricht in diesen beiden Arbeitsfeldern anbieten und durchführen,
- sich an der Abnahme von Lehrproben zum 2. Theologischen Examen beteiligen,
- Schulbücher der Arbeitsbereiche im Rahmen des staatlichen Genehmigungsverfahrens beurteilen,
- die Verbindung zu anderen Bereichen der Religionspädagogik halten, um bei einer Veränderung der Struktur der Arbeitsstätte auch neue Aufgaben übernehmen zu können.

Vorausgesetzt werden das 1. und 2. Lehrer/innenexamen und die Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religion. EDV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach KAT IV a/III (nach einer Einarbeitungszeit). Die Stelle kann auch durch zwei Lehrkräfte in einem Dienstverhältnis von jeweils 50 % besetzt werden. Möglich ist auch die Abordnung auf Zeit einer im Schuldienst befindlichen Lehrerin/eines im Schuldienst befindlichen Lehrers. Die Besoldung würde in diesem Fall nach A 12 erfolgen.

Bewerbungen sind zu richten an das Pädagogisch-Theologische Institut, Gartenstr. 20, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrätin Thobaben, Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel, Tel. 0431/991-129, und der Leiter der Arbeitsstätte Kiel des Päd.-Theol. Instituts, Pastor Hammerich, Gartenstr. 20, 24103 Kiel, Tel. 0431/51341.

Ablauf der Bewerbungsfrist: zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4220-2 – E 2

*

Im Kirchenkreis Lübeck ist für den Religionsunterricht bzw. für Religionsgespräche in berufsbildenden Schulen eine halbe Stelle mit

einer Religionspädagogin/einem Religionspädagogen zu besetzen.

Angestrebt wird eine Einstellung zum 28. August 1994.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Niels Hasselmann, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck, Tel. 0451/7902-105, und Religionslehrerin Doris Karsten, Loggerstr. 28, 23558 Lübeck, Tel. 0451/89 51 93.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kirchenkreis Lübeck – E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg sucht ab sofort

eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen als Fachberaterin/Fachberater für Kindertagesstättenarbeit.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der über eine mehrjährige Erfahrung im Kindertagesstättenbereich verfügt und die/der sich bewußt für die kirchliche Kindertagesstättenarbeit in unserem Kirchenkreis einsetzen will.

Folgende Aufgaben erwarten Sie:

- Fachliche Beratung der 25 evangelischen Kindertagesstätten in Fragen der pädagogisch-methodischen Arbeit sowie des geltenden Kindertagesstättenrechts
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen
- Kooperation mit Fachdienststellen sowie Gremien und Öffentlichkeitsarbeit

Wir erwarten fundiertes, sozialpädagogisches Fachwissen, Kenntnisse der Bestimmungen des Kindertagesstättenrechts, Eigeninitiative und Kooperationsbereitschaft. Führerschein und eigener Pkw sind erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Diakonische Amt des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilt Herr Kluckert, Tel. 04541/3948.

Az.: 30 – Kirchenkreis Lauenburg – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 6. März 1994 der Vikar Veit-Dietrich Buttler;
- am 6. März 1994 der Vikar Helmut le Coutre, geb. Seifert;
- am 6. März 1994 der Vikar Thomas Dagge;
- am 6. März 1994 die Vikarin Sabine Denecke, geb. Bestgen;
- am 6. März 1994 die Vikarin Ingrid Fabian;
- am 6. März 1994 der Vikar Rüdiger Fuchs;
- am 6. März 1994 der Vikar Enno Haaks;
- am 6. März 1994 der Vikar Thomas Andreas Heisel;
- am 6. März 1994 der Vikar Matthias Krämer;
- am 6. März 1994 die Vikarin Birgitt Lang;
- am 6. März 1994 der Vikar Burkhard Mentz;
- am 6. März 1994 der Vikar Jens Naske;
- am 6. März 1994 die Vikarin Brigitte Scheel, geb. Bade;
- am 6. März 1994 die Vikarin Gabriele Schinkel, geb. Dreier;

- am 6. März 1994 die Vikarin Uta Simonsen, geb. Engel;
- am 6. März 1994 der Vikar Michael Stahl;
- am 6. März 1994 die Vikarin Andrea Wilke;
- am 6. März 1994 der Vikar Fredt Winkelmann.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1994 der bisherige Pastor z.A. Dr. Michael Ahme unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Birgit Johansson, z.Z. in Hamburg-Eimsbüttel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephanus in Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;

mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Bettina Kiesbye, z.Z. in Süderende auf Föhr, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor Frank Petrusch, bisher in Beidenfleth, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Nien-dorf;

mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor Peter-Jürgen Rönn Dahl, bisher in Rensefeld, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensefeld, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Horst Simonsen, zur Zeit in Westensee, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 01.04.1994 die Pastorin Ursula Stengel, bisher in Flensburg, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der St. Petri-Gemeinde in Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 01. Februar 1994 der Pastor z.A. Jörg-Michael Weißbach, z.Z. in Wyk auf Föhr, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr mit dem Dienstsitz in Wyk auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1994 die Wahl des Pastors z.A. Christian Kiesbye, z.Z. in Süderende auf Föhr, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii auf Föhr, mit dem Dienstsitz in Süderende auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. März 1994 die Wahl des Pastors z.A. Johannes Meyer, z.Z. Steinbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Wahl des Pastors Kay Mordhorst, bisher in Glückstadt, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzhorn, Kirchenkreis Rantzau;

mit Wirkung vom 1. März 1994 die Wahl des Pastors z.A. Christoph Sassenhagen, z.Z. in Dagebüll, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 16. Mai 1994 die Wahl des Pastors Carsten Sauerberg, bisher in Friedrichskoog, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1994 die Wahl des Pastors Wolfgang Speck, bisher beurlaubt für den Auslandsdienst in Bolivien zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Nien-dorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1994 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin z.A. Maika Borrmann, z.Z. in Zarpen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg;

mit Wirkung vom 1. April 1994 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Elisabeth Caesar, geb. Schreiner, bisher in Itzehoe, auf die 26. Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Gemeindefarbeit in der Kirchengemeinde Ziethen kombiniert mit pastoralem Dienst in der zentralen Aufnahmestelle des Deutschen Roten Kreuzes für deutsche Spätaussiedler im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in Schlagbrügge);

mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Frank Puckelwald, z.Z. in Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg „Informationsstelle Religion“.

Eingeführt:

Am 6. Februar 1994 der Pastor Martin Behrens als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Petri – Kirchengemeinde Ratzeburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

am 10. Februar 1994 der Pastor Hans-Jürgen Buhl als Pastor in die Pastorenstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Arbeitsstelle Hamburg –;

Am 27.02.1994 der Pastor Horst Uwe Kraupner als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 6. Februar 1994 der Pastor Dr. Karl-Heinrich Melzer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg;

am 30. Januar 1994 die Pastorin Irmgard Nauck als Pastorin in die 22. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Förderung der Ökumenischen Dekade der Solidarität der Kirchen mit den Frauen);

am 13. März 1994 der Pastor Reinhard Polutta als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel;

am 13. Februar 1994 der Pastor Thomas Reinsberg als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

am 23. Januar 1994 der Pastor Frank Schlicht in das Amt des Rektors der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Flensburg;

am 27. Februar 1994 die Pastorin Ingrid Schumacher als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Krankenhauseseelsorge im Kreiskrankenhaus in Bad Oldesloe;

- am 2. Januar 1994 die Pastorin Renate Singhofen als Pastorin in das Amt einer Krankenhauseelsorgerin der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Flensburg im Diakonissenkrankenhaus in Flensburg;
- am 20. Februar 1994 der Pastor Eckhard Wallmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 20. Februar 1994 die Pastorin Elisabeth Wallmann als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 20. Februar 1994 der Pastor Jörg-Michael Weißbach als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai auf Föhr, Kirchenkreis Südtondern.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Jürgen Wisch im Amt eines theologischen Referenten beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Arbeitszweig Haushalterchaft – um 5 Jahre über den 31.07.1994 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Veit-Dietrich Buttler unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn (Ausländer- und Flüchtlingsarbeit);
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Helmut le Coutre, geb. Seifert, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Böel, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Thomas Dagge unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Sabine Denecke, geb. Bestgen, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Ingrid Fabian unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Rüdiger Fuchs unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Enno Haaks unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Sven Holtrup, z.Z. in Lunden, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pastoralen pfarramtlichen Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Pastor z.A. Matthias Kiehn, z.Z. in Bad Schwartau, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rensfeld, Kirchenkreis Eutin (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Matthias Krämer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Birgitt Lang unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1994 die Pastorin z.A. Susanne Lehmann-Fahrenkrug, geb. Lehmann, z.Z. in Krummesse, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal – (Auftragsänderung);
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Burkhard Mentz unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boren, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Jens Naske unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Franz von Assisi Neu-Allermöhe, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –;
- mit Wirkung vom 1. August 1994 die Pastorin z.A. Brigitte Scheel, geb. Bade, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Gabriele Schinkel, geb. Dreier, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamdorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Uta Simonsen, geb. Engel, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Michael Stahl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. März 1994 die Pastorin z.A. Andrea Wilke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flemhude, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor z.A. Fredt Winkelmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Kirchengemeinde für Jugendarbeit.

Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01. März 1994 die Pastorin Gisela Jung, geb. Taubner, bisher in Kiel, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Pfarrers II bei der Marinefliegerdivision in Tarp (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01. August 1994 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hans Reimer, bisher in Kirchbarkau, für den kirchlichen Auslandsdienst in Meran/Italien.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. März 1994 der Vikar Thomas Andreas Heisel als Pastor z.A. in ein Dienstverhältnis auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 6 Jahren für einen im Auftrag des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland wahrzunehmenden kirchlichen Auslandsdienst in Indonesien.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1994 der Pastor Arno Czycholl in Halstenbek.;

mit Wirkung vom 1. März 1994 der Pastor Dr. Wichmann von Meding in Boren;

mit Wirkung vom 1. August 1994 der Pastor Manfred Meyer in Berkenthin;

mit Wirkung vom 1. August 1994 der Pastor Lothar Wolske in Bad Oldesloe.



Pastor i.R.

Dr. Hubert Kremser

geboren am 22. September 1914 in Ratibor
gestorben am 31. Januar 1994 in Buchholz

Der Verstorbene wurde am 22. März 1941 in Berlin ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er ab 1956 Pastor für Seelsorge in den Jugendamtsheimen in Hamburg und ab 1965 Pastor in St. Pauli-Nord. Von 1969 bis 1976 war er Militärpfarrer und Militärdekan in Hamburg und Neumünster. Ab 1979 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Oktober 1982 war er Pastor in der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. Kremser.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Gerhard Mandelkow

geboren am 6. Januar 1912 in Pasewalk
gestorben am 26. Januar 1994 Gauting

Der Verstorbene wurde am 17. Dezember 1938 in Schwerin ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er vom 1. August 1962 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1977 Pastor in Hamburg-Moorburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Mandelkow.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Christian Schirren

geboren am 1. Oktober 1925 in Kiel
gestorben am 27. Dezember 1993 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 17. Oktober 1954 in Borby ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rickling. Vom 25. November 1956 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Oktober 1990 war er Pastor in Brunstorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schirren.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

Werner Seibt

geboren am 17. März 1906 in Lauenbrunn/Schlesien
gestorben am 7. Februar 1994 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 10. April 1931 in Breslau ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1946 Pastor in Preetz.

Vom 1. Oktober 1967 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1974 war er Propst des Kirchenkreises Oldenburg und gleichzeitig Pastor in Neustadt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Seibt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Ernst Voigt

geboren am 13. August 1920 in Stargard/Pommern
gestorben am 25. Januar 1994 in Kaltenkirchen

Der Verstorbene wurde am 12. April 1953 in Schleswig ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Rickling. Ab dem 8. November 1953 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Mai 1986 war er Pastor in Kaltenkirchen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Voigt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449
24033 Kiel
